

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenz abgelehnt. Der Hinweis Zürichs darauf, daß im heutigen Konkordatstext das Verschulden als Voraussetzung für die Heimischaffung nicht wörtlich angeführt ist, fällt somit dahin.

Großes Selbstverschulden setzt ein gewisses Maß von Urteilsfähigkeit voraus. Schwachsinn leichten Grades für sich allein, ebenso eine leichte Psychopathie für sich allein, welche die Urteilsfähigkeit nur in geringem Maße herabsetzen, schließen grobes Selbstverschulden nicht aus. Ebenso wurde bisher daran festgehalten, daß die Trunksucht in der Regel als selbstverschuldet zu gelten hat, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil beweisen. Selbst eine als Folge selbstverschuldeter Trunksucht auftretende Geisteskrankheit hindert die Annahme groben Selbstverschuldens nicht. Anders ist es natürlich, wenn die Trunksucht nicht die Ursache, sondern die Folge oder das Symptom einer Geisteskrankheit oder eines so erheblichen geistigen Defekts ist, daß dieser ein grobes Selbstverschulden ausschließt; dann kann trotz der Trunksucht grobes Selbstverschulden nicht angenommen werden.

Im Falle W. stimmen die beiden Gutachten Sachverständiger darin überein, daß zwei geistige Defekte zugleich vorhanden sind: Schwachsinn und Psychopathie, wobei das eine der Gutachten das größere Gewicht auf den einen, das andere auf den andern der beiden Defekte legt. Beide Gutachten stimmen auch darin überein, daß die Trunksucht W's. nicht die Ursache, sondern die Folge seiner geistigen Defekte sei. Über das Vorhandensein groben Selbstverschuldens schweigt das eine Gutachten, das andere verneint es ausdrücklich. Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich, daß das eine der beiden Gutachten, dasjenige der Waldau, die Psychopathie W's. als sehr erheblich, sogar hart an der Grenze einer ausgesprochenen Geisteskrankheit, der Schizophrenie, liegend erachtet.

Für die entscheidende Behörde ist demnach klar, daß W. mit schweren geistigen Defekten behaftet ist, die wohl nicht jegliches Verschulden überhaupt, jedenfalls aber grobes Selbstverschulden als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit ausschließen. Damit ist auch die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates ausgeschlossen. Demgegenüber kann der Hinweis Zürichs, die Heimischaffung erscheine auch armenpflegerisch als gerechtfertigt, keine entscheidende Bedeutung haben. Dieser Hinweis verliert übrigens an Beweiskraft durch die Tatsache, daß W. den größeren Teil seines bisherigen Lebens im Kanton Zürich zugebracht hat. Und wenn dennoch die Entfernung W's. aus seiner bisherigen Umgebung als angezeigt erscheint, so kann diese auch ohne Heimischaffung vorgenommen werden. Der Heimischaffungsbeschluß kann demnach nicht gutgeheißen werden.

Beschluß: Der Refurs wird gutgeheißen, die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 16. Juli und 3. September 1936 werden aufgehoben. W. und seine Familie sind von den Kantonen Zürich und Bern nach Konkordat zu unterstützen.

Schweiz. Der Bund unterstützte 1936 von den 181 Schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande 106 mit Fr. 53 660.— (am meisten erhielten Paris: Fr. 5400.—, London: Fr. 4100.— und Wien Fr. 3600.—), weiter fünf Schweizer Asyl im Ausland mit 15,000 Fr. und 25 ausländische Asyl und Spitäler mit mit Fr. 8265.—, zusammen mit Fr. 76,925.—. Daran leisteten 24 Kantone (alle außer Neuenburg) Fr. 31,925.—. Der Gesamtbetrag war Fr. 4510.— geringer als im Vorjahr, wovon auf den Bund 3000 und die Kantone Fr. 1510.— entfielen.

W.
